



Beitragsordnung

Beitragsordnung der TSG Ailingen
(gemäß § 14 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse:	Mitgliederart:	Beitrags- höhe €:
1	Mitglieder / Schüler / Jugendliche unter 18 Jahren (Grundbeitrag)	35,00 €
2	Erwachsene über 18 Jahre (Grundbeitrag)	70,00 €
3	Familienbeitrag	
3 a)	Vater / Mutter / 1 Kind (je 70% des Grundbeitrags)	122,50 €
3 b)	Vater / Mutter / 2 Kinder (je 65% des Grundbeitrags)	136,50 €
3 c)	Vater / Mutter / 3 Kinder (je 60% des Grundbeitrags)	147,00 €
3 d)	Vater oder Mutter / 2 Kinder (je 70% des Grundbeitrags)	98,00 €
3 e)	Vater oder Mutter / 3 Kinder (je 65% des Grundbeitrags)	113,75 €
	weitere Kinder jeweils frei	
4	Passive Mitglieder 50 % des Grundbeitrags)	35,00 €

Auf Ziffer 10 dieser Beitragsordnung wird verwiesen.

Beim Familienbeitrag kommt für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Beitragsklasse 1 zur Anwendung, ansonsten Beitragsklasse 2.

4. Dem Schatzmeister bzw. den jeweiligen Abteilungskassierern ist Anschriftenwechsel sowie eine Änderung der Bankverbindung sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im 1. Quartal eines jeden Jahres spätestens zum 31. März. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge gegen Rechnung bis spätestens 15. April jeden Jahres auf eines der Beitragskonten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind die jeweiligen zusätzlichen Auslagen des Vereins zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss über die Abteilungsleitung der Geschäftsstelle **spätestens bis 15. November schriftlich erklärt werden.**
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Abteilungsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren befreit.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
14. Die Beitragsordnung in der jetzigen Fassung trat mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom **08. April 2013** in Kraft.
15. Die Beitragshöhe wurde auf der Mitgliederversammlung am **04. Februar 2008** beschlossen.